

Reform des steuerlichen Reisekostenrechts

Darstellung der wichtigsten Vereinfachungen und Regelungen

1. Fahrtkosten

1.1 Die wichtigsten Regelungen und Vereinfachungen

- **neu:** Der bisherige Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ wird gesetzlich neu definiert und mit dem Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ bezeichnet.
- **Übernahme geltendes Recht:** Es gibt höchstens noch eine solche erste Tätigkeitsstätte je Dienstverhältnis mit beschränktem Werbungskostenabzug (wie bisher Entfernungspauschale). Tätigkeit an allen anderen Tätigkeitsstätten mit Werbungskostenabzug oder steuerfreiem Arbeitgeberersatz in Höhe der tatsächlich entstandenen, beruflich veranlassten, notwendigen Mehraufwendungen.
- **neu:** Anstelle der tatsächlichen Fahrtkosten, können diese aus Vereinfachungsgründen auch mit den pauschalen Kilometersätzen angesetzt werden, die für das jeweils benutzte Beförderungsmittel (Fahrzeug) als höchste Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz festgesetzt sind (z.B. PKW z.Zt. 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer). Diese bereits geltende Verwaltungsregelung wird gesetzlich festgeschrieben.
- **neu:** Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte erfolgt vorrangig anhand der arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen; nur wenn eine solche Festlegung gar nicht vorhanden oder diese nicht eindeutig ist, werden hilfsweise quantitative Kriterien herangezogen (wie z.B. Umfang der zu leistenden arbeitsvertraglichen Arbeitszeit an der Tätigkeitsstätte sowie arbeitstägliches Aufsuchen), statt der vom Bundesfinanzhof verwendeten „qualitativen Elemente“.

Im Zweifel ist die räumliche Nähe zur Wohnung des Steuerpflichtigen maßgebend. Erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Von einer dauerhaften Zuordnung kann insbesondere ausgegangen werden, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll.

2. Verpflegungsmehraufwendungen

2.1 Die wichtigsten Vereinfachungen

2.1.1 Verringerung der Staffelung der Mindestabwesenheitszeiten und Wegfall des niedrigsten Pauschbetrags:

Eintägige Auswärtstätigkeiten:

- **neu:** Pauschbetrag von 12 Euro bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden
- **geltendes Recht:** Pauschbetrag von 6 Euro bei Abwesenheit von mindestens 8 Stunden, 12 Euro bei Abwesenheit von mindestens 14 Stunden.

Mehrtägige Auswärtstätigkeiten:

- **neu:** An- und Abreisetag ohne Prüfung einer Mindestabwesenheit: Pauschbetrag von jeweils 12 Euro und für "Zwischentage" (Abwesenheit 24 Stunden) jeweils 24 Euro.
- **geltendes Recht:** für An- und Abreisetag gelten die gestaffelten Beträge der eintägigen Auswärtstätigkeiten (d. h. Abwesenheit von mindestens 8 Stunden = 6 Euro, bei mindestens 14 Stunden = 12 Euro), für Tage mit Abwesenheit von 24 Stunden 24 Euro.

2.1.2 Vereinfachte Berechnung der Dreimonatsfrist (= Begrenzung der Abzugsfähigkeit der Verpflegungspauschalen auf drei Monate an derselben Tätigkeitsstätte):

Dreimonatsfrist:

- **neu:** maßgeblich ist allein eine zeitliche Unterbrechung von 4 Wochen, unabhängig vom Anlass der Unterbrechung
- **geltendes Recht:** urlaubs- und krankheitsbedingte Unterbrechungen - auch wenn sie 4 Wochen dauern - führen nicht zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist; nur Unterbrechungen, wie z. B. vorübergehende Tätigkeit an der regelmäßigen Arbeitsstätte oder einer anderen auswärtigen Tätigkeitsstätte, die mindestens 4 Wochen dauern.

2.1.3 Vereinfachung der steuerlichen Erfassung der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mahlzeiten während einer auswärtigen Tätigkeit:

Bewertung der Mahlzeiten¹

- **neu:** Mahlzeiten mit einem Preis von bis zu 60 Euro werden typisierend mit dem Sachbezugswert erfasst
- **geltendes Recht:** es besteht ein Wahlrecht, die Mahlzeiten entweder mit dem tatsächlichen Wert oder mit dem Sachbezugswert (in 2012 = 1,57 Euro für Frühstück, 2,87 Euro für Mittag- und Abendessen) zu erfassen. Die Erfassung mit dem Sachbezugswert ist nur möglich bei üblichen Mahlzeiten, d. h. Mahlzeiten mit einem Wert bis zu 40 Euro.

¹ Umsetzung eines Wunsches der Verbände, die dies für Mahlzeiten bis zu einem Wert von 80 Euro vorgeschlagen haben.



Keine Besteuerung der Mahlzeiten²

- **neu:** die mit dem Sachbezugswert bewerteten Mahlzeiten sind generell nicht zu besteuern, wenn dem Arbeitnehmer für die auswärtige Tätigkeit eine Verpflegungspauschale zustehen würde
- **geltendes Recht:** *Wird die Mahlzeit mit dem tatsächlichen Wert bewertet, kann dieser Wert bis zur Höhe der Verpflegungspauschale steuerfrei bleiben, für den übersteigenden Betrag ist die Anwendung der 44-Euro Freigrenze zu prüfen. Kommt die 44-Euro Freigrenze nicht zur Anwendung, ist der übersteigende Betrag individuell (Lohnsteuerabzugsmerkmale) als Arbeitslohn zu besteuern. Ein Werbungskostenabzug ist ausgeschlossen, soweit der Wert der Mahlzeit steuerfrei belassen wurde.*
Wird die Mahlzeit mit dem Sachbezugswert bewertet, ist der Sachbezugswert vom Arbeitgeber individuell zu besteuern und der Arbeitnehmer hat einen Werbungskostenabzug in Höhe der maßgeblichen Verpflegungspauschale.

Neue Pauschalbesteuerungsmöglichkeit für Mahlzeiten³

- **neu:** die mit dem Sachbezugswert bewerteten Mahlzeiten können vom Arbeitgeber vereinfacht mit 25 % pauschal besteuert werden, wenn dem Arbeitnehmer für die auswärtige Tätigkeit keine Verpflegungspauschale zustehen würde (z.B. bei eintägiger Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheit von 8 oder weniger Stunden oder wenn der Arbeitgeber die Abwesenheitszeiten bei einer großen Fortbildung nicht individuell aufzeichnet)
- **geltendes Recht:** *Wird die Mahlzeit mit dem tatsächlichen Wert bewertet, kann dieser Wert bis zur Höhe der Verpflegungspauschale steuerfrei bleiben, für den übersteigenden Betrag ist die Anwendung der 44-Euro Freigrenze zu prüfen. Kommt die 44-Euro Freigrenze nicht zur Anwendung, ist der übersteigende Betrag individuell (s. o.) zu besteuern.*
Wird die Mahlzeit mit dem Sachbezugswert bewertet, ist sie vom Arbeitgeber individuell (s. o.) zu besteuern und der Arbeitnehmer hat dann einen Werbungskostenabzug in Höhe der maßgeblichen Verpflegungspauschale.

Kürzung der Verpflegungspauschale

- **neu:** Abzug von Verpflegungsmehraufwand als Werbungskosten nur noch soweit Aufwand entstanden ist, d.h. wird dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, wird auf die Versteuerung der Mahlzeit verzichtet (s. o.) und die maßgebliche Verpflegungspauschale gekürzt; der Kürzungsbetrag beträgt einheitlich 20 % der Pauschale bei 24 stündiger Abwesenheit für ein Frühstück und je 40 % der Pauschale bei 24 stündiger Abwesenheit für Mittag- und Abendessen (im Inland = 4,80 Euro für Frühstück und 9,60 Euro für Mittag- und Abendessen). Der Arbeitnehmer kann einen Werbungskostenabzug (Verpflegungspauschale) nur noch für die von ihm bezahlten Mahlzeiten geltend machen.

² Vereinfachung ähnlich der Regelungen bei den Familienheimfahrten mit Dienstwagen.

³ Vereinfachung eines von den Unternehmen geschilderten komplexen Abrechnungsproblems.

- **geltendes Recht:** prozentuale Kürzung der Pauschale (wie oben 20 % und je 40 % der Pauschale für 24 stündige Abwesenheit), wenn für vom Arbeitgeber veranlasste Unterkunft und Verpflegung nur ein Gesamtpreis nachgewiesen wird oder der Preis für die Verpflegung nicht festzustellen ist. Wird die Mahlzeit mit dem tatsächlichen Wert bewertet und dieser Wert steuerfrei belassen, ist ein Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Hat der Arbeitgeber die Mahlzeit zur Verfügung gestellt und den Sachbezugswert nicht besteuert, muss dies im Rahmen des Werbungskostenabzugs durch Verrechnung nachgeholt werden. Hat der Arbeitgeber die Mahlzeit zur Verfügung gestellt und den Sachbezugswert individuell besteuert, hat der Arbeitnehmer einen Werbungskostenabzug in Höhe der maßgeblichen Verpflegungspauschale. Sehr unterschiedliche Nachweis- und Bescheinigungsverfahren in den Unternehmen, da teilweise viele verschiedene Stellen für die Organisation und Erfassung der Mahlzeiten, die Reisekosten sowie die Lohn- und Gehaltsabrechnung zuständig sind.

3. Unterkunftskosten

3.1 Die wichtigsten Vereinfachungen:

3.1.1 Ansatz der tatsächlichen Mietaufwendungen im Rahmen der doppelten Haushaltsführung⁴

- **neu:** Als beruflich veranlasste Unterkunftskosten für die Zweitwohnung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung im Inland können zukünftig die dem Arbeitnehmer tatsächlich entstehenden Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft oder Wohnung als Werbungskosten angesetzt werden, höchstens jedoch 1 000 Euro im Monat.
- **geltendes Recht:** als notwendig und angemessene Mietkosten werden nach der Rechtsprechung des BFH der Durchschnittsmietzins, für eine nach Größe, Lage und Ausstattung Wohnung von ca. 60 m² als Maßstab herangezogen.

3.1.2 Gleichbehandlung der Unterkunftskosten bei einer längerfristigen Auswärtstätigkeit mit den Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung

- **neu:** Beruflich veranlasste Unterkunftskosten im Rahmen einer auswärtigen Tätigkeit an ein und derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte sind im Zeitraum von 48 Monaten unbeschränkt als Werbungskosten abzugsfähig. Nach diesem Zeitraum werden sie nur noch bis zur Höhe der vergleichbaren Aufwendungen im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten berücksichtigt.
- **geltendes Recht:** im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung sind die Unterkunftskosten immer auf eine nach Lage, Ausstattung und Größe durchschnittliche Wohnung begrenzt, während es im Fall einer längerfristigen Unterbringung während einer auswärtigen Tätigkeit darauf ankommt, ob der Arbeitnehmer mit seiner Familie oder allein dort wohnt, ob er seine Hauptwohnung aufgegeben hat oder nicht. Diese Prüfungen sind teilweise schwer nachzuvollziehen und enorm streitanfällig.

⁴ Umsetzung eines Wunsches der Verbände